


Technische Mitteilung	SG 00/02	Mai 2014	
Allgemeines	TM 00/015		
Verwendung von Bauprodukten Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü- bzw. CE-Zeichen			Nordrhein-Westfalen

Zur bautechnischen Prüfung, insbesondere im Rahmen von Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gemäß §§ 81 und 82 BauO NRW, gehört auch die stichprobenhafte Kontrolle der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise von Bauprodukten. Über den Umfang der Stichproben entscheidet der staatlich anerkannte Sachverständige in eigener Verantwortung.

Ü-Zeichen:

Der Nachweis der Übereinstimmung von

- geregelten Bauprodukten mit den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder
- unregulierten Bauprodukten mit nationalen Verwendbarkeitsnachweisen in Form
 - einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ, § 21 BauO NRW) des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin,
 - eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP, § 22 BauO NRW) einer für das Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle oder
 - einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE, § 23 BauO NRW) der jeweils zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde

erfolgt durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen). Rechtmäßig mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnete Bauprodukte sind damit verwendbar im Sinne des § 3 Abs. 2 BauO NRW. Die erforderlichen Angaben im Ü-Zeichen ergeben sich aus § 7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung und über das Übereinstimmungszeichen (BauPAVO NRW).

Inwiefern im Ü-Zeichen die Bezeichnung oder das Bildzeichen einer Zertifizierungsstelle enthalten sein muss, ergibt sich aus den Vorgaben zum Übereinstimmungsnachweisverfahren in der Bauregelliste A oder aus den Bestimmungen in den nationalen Verwendbarkeitsnachweisen (abZ, abP, ZiE).

CE-Zeichen:

Demgegenüber bestätigt das CE-Zeichen für Bauprodukte mit den ergänzenden Angaben die Konformität mit

- einer europäisch harmonisierten Produktnorm (hEN) oder
- einer europäischen technischen Zulassung (ETA).

Ein rechtmäßig mit dem CE-Zeichen gekennzeichnetes Bauprodukt darf in Europa in den Verkehr gebracht und gehandelt werden. Die rechtmäßige Kennzeichnung ergibt sich in Abhängigkeit von den Bestimmungen des Anhanges ZA der hEN oder der ETA, die auch das Konformitätsnachweisverfahren vorschreiben.

Ob für die Verwendung des Bauproduktes weiterführende bauaufsichtliche Forderungen gestellt werden und diesbezügliche Nachweise (z.B. ergänzendes Ü-Zeichen für fehlende Klassen und Leistungen) zu führen sind, ergibt sich aus der Bauregelliste B.